

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/5864

Koordinierungsstelle
SCHULDNERBERATUNG
in Schleswig-Holstein



Koordinierungsstelle SCHULDNERBERATUNG in Schleswig-Holstein | Kanalufer 48 | 24768 Rendsburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Postfach 7121
24171 Kiel

Martin Buhmann-Küllig
Tel.: 04331 - 593-152
E-Mail: buhmann-kuellig@
schuldnerberatung-sh.de

18.05.2021

Per E-Mail: innenausschuss@landtag.ltsh.de

**Stellungnahme zum Antrag der Fraktion der SPD „Mietenmoratorium wieder in Kraft setzen!
Mieter*innen in der Corona-Krise nicht im Stich lassen!“ / Drucksache 19/2620**

Sehr geehrte Frau Ostmeier,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Koordinierungsstelle Schuldnerberatung bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen der Beratungen im Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages zum Antrag der Fraktion der SPD mit dem Titel „Mietenmoratorium wieder in Kraft setzen! Mieter*innen in der Corona-Krise nicht im Stich lassen!“ Stellung zu nehmen.

Die Koordinierungsstelle Schuldnerberatung besteht seit 2003 und arbeitet im Auftrag des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein (MSGJFS) trägerübergreifend für alle nach § 305 Insolvenzordnung (InsO) anerkannten und vom MSGJFS geförderten Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen in Schleswig-Holstein. In Schleswig-Holstein gibt es 36 staatlich anerkannte Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen, die verbindliche Qualitätsstandards erfüllen und den Hilfe suchenden Menschen die Gewähr für eine unabhängige und qualifizierte Beratung bieten.

Aus Sicht der Koordinierungsstelle waren die zum Ende Juni 2020 ausgelaufenen Regelungen (Art. 240 EGBGB) zum Mietenmoratorium und zum Leistungsverweigerungsrecht bei Energie- und Versorgerverträgen zum damaligen Zeitpunkt sinnvoll. Die Regelungen waren ganz sicher für einzelne Betroffene eine gute Hilfe, um über eine kurzfristige Zahlungsunfähigkeit hinwegzukommen. Die erhöhte Inanspruchnahme von Wohngeld sowie der vereinfachte Zugang zu Grundsicherungsleistungen könnten aus unserer Sicht in der Folgezeit die Gründe dafür gewesen sein, dass eine außergewöhnliche Häufung von Kündigungen zumindest von unseren Beratungsstellen nicht berichtet wird.

Das geforderte Wiederinkrafttreten dieser Regelungen betrachten wir kritisch, da es zu keiner nachhaltigen Entlastung der Betroffenen von der Zahlungsverpflichtung kommt, sondern lediglich die Kündigung aufgrund der Mietrückstände für eine gewisse Zeit hindert. Das Grundproblem, dass die Miete aufgrund des pandemiebedingten Wegfalls von Einkommen nicht gezahlt werden kann, bleibt bestehen. Mehr noch: Durch die immer weiter auflaufenden Mietrückstände besteht die Gefahr, dass sich die Betroffenen nach Auslaufen der Regelungen einer nicht mehr regulierbaren Gesamtforderung ausgesetzt sehen. Unter Weitergeltung der bisherigen Regelungen wären diese Rückstände zu verzinsen, was den Zahlungsrückstand weiter vergrößern würde. Die teilweise vorgeschlagene Inanspruchnahme von zinsgünstigen Bankdarlehen kommt für das Gros der Ratsuchenden in der Schuldnerberatung aufgrund ihrer wirtschaftlichen Situation nicht in Betracht.

Vor diesem Hintergrund halten wir es eher für angezeigt, die bestehenden Hilfemöglichkeiten der jetzigen Situation anzupassen und den Zugang zu schneller unbürokratischer Hilfe sicherzustellen. Das gilt aus unserer Sicht gerade für die Beantragung und Gewährung von Sozialleistungen, insbesondere von Wohngeld und Grundsicherungsleistungen. Aus der Beratungspraxis wird weiterhin berichtet, dass bei Sozialleistungsträgern die in Krisenzeiten wünschenswerte schnelle Erreichbarkeit und Bearbeitung von Anträgen nicht immer gewährleistet sind. Ferner erleben wir, dass bei den Ratsuchenden die bestehenden Unterstützungsmöglichkeiten nur unzureichend bekannt sind, die Antragstellung zu bürokratisch ist und auch Sprachbarrieren ein Problem darstellen. Gerade in Hinblick auf die herausragende Bedeutung der Wohnung in Pandemiezeiten ist ein schnelles Handeln erforderlich.

Ausdrücklich unterstützen wir den Appell des Antrags auf partnerschaftliche individuelle Lösungen, um coronabedingte Wohnungsverluste sowie Rückstände bei Gas-, Wasser- und Stromrechnungen zu verhindern.

Abschließend weisen wir noch auf zwei grundsätzliche Punkte hin, die aus unserer Sicht in der Diskussion über ein Mietmoratorium berücksichtigt werden müssen. Ein Mietenmoratorium löst das Problem der stetig ansteigenden Wohnkosten nicht. Durchschnittlich wendeten die Ratsuchenden in der Schuldnerberatung im Jahr 2019 46,4 % ihres monatlichen Haushaltsnettoeinkommens für Wohnkosten einschließlich Energie- und Nebenkosten auf. Ein weiterer Punkt ist die Mietbelastungsquote, also der Anteil des verfügbaren Einkommens eines Haushalts, der monatlich für die Bruttokaltmiete aufgewendet wird. Die Mietbelastungsquote betrug im Jahr 2018 in Schleswig-Holstein 29,3 %, wobei ein Wert von 30 % allgemein als maximale Grenze angesehen wird. Diese Schlaglichter machen deutlich, dass hier ein Limit erreicht ist und eine politische Lösung für das Problem steigender Mieten und Energiepreise notwendig ist, etwa durch den Erhalt und den Ausbau von Sozialbindungen für Wohnungen sowie der Ausweitung des sozialen Wohnungsbaus.

Wir hoffen, dass unsere Hinweise in der Diskussion im Innen- und Rechtsausschuss hilfreich sind und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Martin Buhmann-Küllig

Koordinierungsstelle SCHULDNERBERATUNG
in Schleswig-Holstein